

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 8/08 B

L 1 LW 4/07 (Schleswig-Holsteinische LSG)
S 4 LW 5/06 (SG Itzehoe)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Schleswig-Holstein und Hamburg,
Schulstraße 29, 24143 Kiel,

vertreten durch den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen,
Weißensteinstraße 70/72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. November 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 10. Juli 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im vorstehend genannten Urteil Prozesskostenhilfe zu ge-
währen und Rechtsanwalt R. K. beizuordnen, wird abgelehnt.



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Der 1921 geborene Kläger hat sich mit Klage und Berufung ohne Erfolg gegen die teilweise Aufhebung der Bewilligung seiner Altersrente durch die Beklagte sowie die Rückforderung von 4.464,39 Euro gewendet. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 10.7.2008 die Voraussetzungen des § 48 Abs 1 Satz 1 und Satz 2 Nr 2 SGB X als erfüllt angesehen, weil der Kläger grob fahrlässig seine Pflicht zur Mitteilung des Todes seiner Ehefrau gegenüber der Beklagten nicht erfüllt habe.
- 2 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des LSG gerichtete Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 177 und 179 mwN*). Daran mangelt es hier.
- 3 Der Kläger rügt als Verfahrensmangel die Verletzung des Art 103 Abs 1 GG, weil das LSG bei der Annahme einer groben Fahrlässigkeit nicht alle tatsächlichen und rechtlichen Aspekte erwogen habe. Mit diesem Vorbringen hat der Kläger eine Verletzung des Art 103 Abs 1 GG (*vgl auch § 62 SGG*) nicht hinreichend dargelegt. Diese Vorschrift betrifft den Anspruch auf rechtliches Gehör. Sie soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (*s § 128 Abs 2 SGG; vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1; BVerfGE 84, 188, 190*), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht zur Kenntnis genommen und in seine Erwägungen mit einbezogen wird (*BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f*). Das Gericht muss jedoch nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (*BVerfGE, aaO*), zB wenn ein Gericht das Gegenteil des Vorgebrachten - ohne entsprechende Beweisaufnahme - annimmt, den Vortrag eines Beteiligten als nicht vorgetragen behandelt (*vgl BVerfGE 22, 267, 274; 42, 364, 368*) oder wenn das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, nicht eingeht, sofern der Tatsachenvortrag nach der Rechtsauffassung des Gerichts nicht unerheblich ist (*BVerfGE 86, 133, 146*). Art 103 Abs 1 GG schützt indes nicht davor, dass ein Gericht die Rechtsansicht eines Beteiligten nicht teilt (*BVerfGE 64, 1, 12; 76, 93, 98*).



- 4 Danach hätte der im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertretene Kläger im Einzelnen darlegen müssen, wann (zB mit welchen Schriftsätzen seiner Prozessbevollmächtigten) er dem LSG welche Umstände vorgetragen habe, die seiner Ansicht nach gegen die Annahme einer grob fahrlässigen Mitteilungspflichtverletzung sprächen, und inwiefern das LSG diese bei seiner Entscheidung nicht erwogen habe. Dabei wäre eine eingehende Auseinandersetzung mit dem Inhalt des Berufungsurteils erforderlich gewesen. Daran fehlt es hier. Der Kläger führt nur eine Anzahl von Aspekten an, ohne anzugeben, ob er diese bereits im Berufungsverfahren geltend gemacht hat und wie das LSG ggf damit im einzelnen umgegangen ist. Erst recht wird nicht deutlich, inwiefern der Kläger alles Zumutbare unternommen hat, um sich zu den betreffenden Punkten vor dem LSG rechtliches Gehör zu verschaffen (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22*).
- 5 Letztlich wendet sich der Kläger gegen die Beweiswürdigung und Rechtsanwendung des LSG. Damit hat er keine Zulassungsgründe bezeichnet (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*). Entsprechendes gilt, soweit er eine Nachprüfung des Urteils zur Fortbildung des Rechts für geboten hält. Insofern hat er es unterlassen, eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ordnungsgemäß darzutun (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 6 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt R. K. kann dem Kläger schon deshalb nicht gewährt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Satz 1, § 121 ZPO).
- 7 Die Beschwerde ist ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

